

Satzung

„Bürgertheater Regensburg – Kooperationspartner des Theaters Regensburg“

§ 1 Name, Sitz

Der Verein führt den Namen „Bürgertheater Regensburg – Kooperationspartner des Theaters Regensburg“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz "e.V."

Sitz des Vereins ist Regensburg. Der Gerichtstand des Vereins ist Regensburg.

§ 2 Vereinszweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur, sowie die Zusammenführung von Menschen jeden Alters durch Musik, Tanz, Schauspiel und gemeinsames kreatives Arbeiten, die Stärkung der sozialen Kompetenz durch Eigenverantwortlichkeit und Übernahme von Verantwortung für andere Vereinsmitglieder und die Förderung der kulturellen Integration insbesondere auch die Inklusion.

Der Verein wird diesen Zweck erfüllen durch

- a) die Aufführung von Theaterstücken, Musicals und vergleichbare Darbietungen, sowie die Organisation sonstiger kultureller Veranstaltungen und die damit verbundenen Rahmenprogramme, und die Herstellung von Präsentationen und Publikationen im Sinne der o.g. Zwecke
- b) Fortbildungsveranstaltungen, Seminare und Workshops und die Bereitstellung geeigneten Lehr- und Übungsmaterials sowie der für Proben und Aufführungen benötigten Ausstattung
- c) die Zusammenarbeit mit anderen steuerbegünstigten oder kommunalen Einrichtungen bzw. Organisationen insbesondere mit dem Theater Regensburg, soweit diese vergleichbare Zwecke im Sinne der kulturellen Volksbildung verfolgen.

Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt. Die Mitglieder erkennen die Satzung des Vereins an.

Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Zur Aufnahme von Personen, die das Volljährigkeitsalter noch nicht erreicht haben, ist eine Beitrittserklärung durch den gesetzlichen Vertreter des aufzunehmenden Mitgliedes zu unterzeichnen. Die gesetzlichen Vertreter müssen sich durch gesonderte schriftliche Erklärung zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages für das minderjährige Mitglied verpflichten.

Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Aufnahme gilt vom Tage der Beitrittserklärung als erfolgt, falls nicht innerhalb von einem Monat nach dem Eingang der Erklärung vom Vorstand dem Anmelder etwas Gegenteiliges mitgeteilt wird. Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung gegenüber dem Antragssteller.

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch schriftliche Kündigung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von mindestens drei Monaten zum Ende des laufenden Geschäftsjahres. Bei Minderjährigen ist die Kündigungserklärung durch den gesetzlichen Vertreter abzugeben.
- b) durch die Streichung aus der Mitgliederliste. Die Streichung aus der Mitgliederliste kann der Vorstand mit Mehrheit beschließen, falls ein Mitglied mit mindestens zwei fälligen Jahresmitgliedsbeiträgen in Rückstand geraten ist und trotz Mahnung die Zahlung der ausstehenden Mitgliedsbeiträge unterblieben ist.
- c) durch Ausschluss aus dem Verein
- d) mit dem Tod des Mitglieds oder die Auflösung einer juristischen Person

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

Gegen die Ablehnung der Aufnahme und gegen den Ausschluss kann Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung eingelegt werden. Während des Berufungsverfahrens ruht die Mitgliedschaft. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten.

Mitglieder, die die Änderung ihrer Kontaktdaten (Name, Anschrift und E-Mail-Adresse) dem Vorstand nicht schriftlich mitteilen, entbinden den Verein von jeglichen durch die Nichterreichbarkeit entstandenen Konsequenzen.

§ 4 Geschäftsjahr und Mitgliedsbeiträge

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Der Mitgliedsbeitrag ist zum Beginn des Geschäftsjahres spätestens zum 31.03. des laufenden Kalenderjahres fällig, ohne dass es einer gesonderten Beitragsrechnung bedarf. Im Falle des Beitritts von juristischen Personen ist der Vorstand ermächtigt, den Jahresbeitrag zu vereinbaren. Der Vorstand kann im Einzelfall oder für bestimmte Personengruppen ganz oder teilweise von der Erhebung des Mitgliedsbeitrages absehen. Der Mitgliedsbeitrag wird einmal jährlich im Lastschriftverfahren eingezogen. Änderungen der Bankverbindung teilt das Mitglied innerhalb vier Wochen der Vorstandschaft mit. Für durch verspätete oder ausgebliebene Mitteilung entstandene Kosten kann der Verein Ersatz verlangen.

Die Mittel des Vereins werden nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Rückzahlung ihrer bisher geleisteten Beiträge.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der Beirat

§ 6 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme der Berichte des Vorstands,
- b) Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrags,
- c) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder, der Mitglieder des Beirates und der Rechnungsprüfer
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Beschlussfassung über die Geschäftsordnung für den Vorstand, falls dieser sich eine Geschäftsordnung gegeben hat
- f) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins

- g) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Beschluss des Vorstands über einen abgelehnten Aufnahmeantrag und über einen Ausschluss
- h) Ernennung von Ehrenmitgliedern

Darüber hinaus kann der Vorstand Angelegenheiten von besonderer Tragweite der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorlegen.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.

Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden, unter Einhaltung folgender Regelungen eingeladen:

- a) auf der Home-Page des Vereins ist die Mitgliederversammlung 1 Monat vorher anzukündigen
- b) 14 Tage vorher sind die Mitglieder zusätzlich per E-Mail einzuladen
- c) Mitglieder, die nicht über E-Mail-Adresse erreichbar sind, sind schriftlich mittels Brief einzuladen.
- d) dabei ist die vorgesehene Tagesordnung mitzuteilen.

Die Einladungen (per E-Mail oder Briefpost) gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn sie an die letzte dem Verein bekannte Adresse gerichtet war.

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über diese und weitere Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung beschließt die Mitgliedsversammlung am Anfang der Versammlung.

Anträge auf Änderung der Satzung oder der Mitgliedsbeiträge müssen spätestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingereicht sein, damit sie den Mitgliedern zusammen mit der Einladung vorgelegt werden können. Anträge auf Änderung der Satzung oder der Mitgliedsbeiträge können während der Mitgliederversammlung nicht gestellt werden.

§ 7 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied stimmberechtigt. Jedes anwesende Mitglied -auch juristische Personen- hat eine Stimme. Der Vertreter einer juristischen Person, die Mitglied ist, hat seine Vertretungsbefugnis auf Verlangen in geeigneter Form nachzuweisen.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegeben. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszweckes ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn auf Antrag die Mehrheit der erschienenen Mitglieder dies beschließt.

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.

Für die Durchführung von Wahlen wählt die Mitgliederversammlung einen zweiköpfigen Wahlausschuss. Das Wahlergebnis wird niedergeschrieben und vom Wahlausschuss unterschrieben.

§ 8 Vorstand

Der Gesamtvorstand besteht aus

1. dem Vorsitzenden,
2. dem 1. Stellvertreter,
3. dem 2. Stellvertreter,
4. dem Schatzmeister,
5. dem Schriftführer,

Die Mitgliederversammlung kann bei Vorstandswahlen bis zu drei weitere Beisitzer durch Wahl bestimmen. Diese haben dieselbe Amtszeit wie der reguläre Vorstand und haben Stimmrecht in den Vorstandssitzungen.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende und der 1. Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis gilt jedoch, dass der 1. Vorsitzende den Verein vertritt; der 1. Stellvertreter vertritt den Verein nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf 3 Jahre gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes; dies bedarf der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung.

§ 9 Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnung
- b) Einberufung der Mitgliederversammlung
- c) Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- d) Verwaltung des Vereinsvermögens
- e) Erstellung des Jahres- und Kassenberichts
- f) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Vereinsmitgliedern
- g) alle laufenden Geschäfte, die im objektiven Interesse oder mutmaßlichen Willen des Vereins stehen oder zur Umsetzung des Vereinsziels erforderlich sind

Mitglieder des Vorstands haften dem Verein nur für grob fahrlässige und vorsätzliche Schädigung.

Zur Unterstützung des Vorstandes oder zur Durchführung verschiedener Aufgaben kann der Vorstand bei Bedarf Arbeits- oder Projektgruppen bilden und Beiräte, Mitglieder oder sonstige Sachkundige zur Mitarbeit berufen

§ 10 Sitzung des Vorstands

Für die Sitzung des Vorstands sind die Mitglieder vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden rechtzeitig, jedoch mindestens eine Woche vorher einzuladen. Die Einladung kann schriftlich, per Telefax oder E-Mail erfolgen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder bzw. deren beauftragte Vertreter anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des die Sitzung leitenden Vorstandsmitglieds.

Bei dringendem Handlungsbedarf kann der Vorsitzende oder ein Stellvertreter eine Vorstandssitzung ohne Einhaltung der Ladungsfrist oder eine Abstimmung im Umlaufverfahren per Brief, Telefax, E-Mail oder telefonisch durchführen, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren erklären. Dabei dürfen Beschlüsse nur zum konkret anliegenden Thema gefasst werden und die Dringlichkeit muss von mindestens drei Vierteln der Vorstandsmitglieder anerkannt werden. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

Über die Sitzung des Vorstands ist vom Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

§ 11 Beirat

Der Beirat besteht aus bis zu sechs Mitgliedern. Der Beirat hat beratende Funktion gegenüber den Mitgliedern des Vorstandes und unterstützt diesen nach Bedarf bei der Geschäftsführung. Er ist nach Beauftragung durch die Vorstandschaft zur Übernahme von Projekten berechtigt. Der Beirat wird zusammen mit dem Vorstand von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt und wählt bei seiner ersten Sitzung einen Vorsitzenden. Der Vorsitzende des Beirates muss Vereinsmitglied sein. Die weiteren Beiratsmitglieder können auch Nichtvereinsmitglieder sein. Der Beirat bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Der Vorsitzende des Beirates nimmt beratend an den Vorstandssitzungen teil. Er kann Voten abgeben, an die der Vorstand jedoch nicht gebunden ist.

§ 12 Kassenführung

Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden in erster Linie aus Beiträgen, Spenden, Zuschüssen und Veranstaltungserlösen aufgebracht. Der Schatzmeister hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen. Zahlungen dürfen nur aufgrund von Auszahlungsanordnungen des Vorsitzenden oder -bei dessen Verhinderung - eines stellvertretenden Vorsitzenden sowie eines weiteren Vorstandsmitgliedes geleistet werden.

Im Rahmen eines vom Gesamtvorstand beschlossenen Budgets für einzelne Projekte oder Zeitabschnitte kann der Schatzmeister Ausgaben bis zur Höhe des jeweiligen Etatpostens selbständig anweisen.

§ 13 Rechnungsprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer auf die Dauer von drei Jahren. Wiederwahl ist zulässig. Sie dürfen kein Amt im Vorstand innehaben.

Sie haben mindestens einmal im Jahr vor der alljährlichen Mitgliederversammlung die Buchführung und die Kasse zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 14 Aufwandsentschädigung

Vorstandsmitglieder besitzen -unbeschadet ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit- einen Ersatzanspruch für tatsächliche Aufwendungen, die im Rahmen ihrer Tätigkeit anfallen. Die Aufwendungen sind nachzuweisen. Dies beinhaltet allerdings nicht eine Entschädigung für aufgewendete Zeit zum Zwecke der Vereinsführung.

Mitglieder haben den gleichen Anspruch, wenn die Tätigkeit, bei der die Aufwendungen entstanden sind, vom Vorstand genehmigt worden ist.

§ 15 Auflösung

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks gemäß § 2 der Satzung fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Regensburg mit der Auflage, dieses ohne Verzug unmittelbar und ausschließlich für das Theater Regensburg gemeinnützig zu verwenden.

Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschlussfassung in zwei aufeinanderfolgenden Mitgliederversammlungen in einem Abstand von mindestens einem Monat beschlossen werden. Sie bedarf in beiden Versammlungen einer Mehrheit von 4/5 der anwesenden Mitglieder.

§ 16 Tag der Errichtung der Satzung

Die Satzung wurde am 03. Februar 2015 errichtet.

Unterschriften der Gründungsmitglieder: